

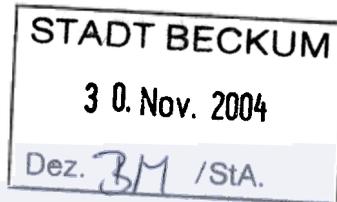
TENHOLTE & LANKES

RAe Tenholte & Lankes • Postfach 2551 • 59258 Beckum



Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Weststraße 46

59269 Beckum



Notar
Hermann A. Tenholte
Oliver Lankes
Rechtsanwälte

59269 Beckum-Neubeckum
Bahnhofstraße 1
Telefon (02525) 9321-0
Telefax (02525) 9321-20
e-mail: tenholte@t-online.de
Steuernummer FA Beckum
304 5201 / 0246

29.11.2004
RA Tenholte/EL

FWG ./ Stadt Beckum
2004 0654

- 1.) Ø BM i - 10 - ed. Ke. / 01.12.
2.) H. Str. Wollter Lehmann z. w. V. / Robert Wolger 6)

Jr / 01.12.04

Herrn Liebenbrock
entl
11.12.2004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Freie Wählergemeinschaft Beckum e.V. wird von uns vertreten. Uns legitimierende Vollmacht ist in beglaubigter Ablichtung beigelegt.

Wir nehmen Bezug auf den Einspruch unserer Mandantschaft vom 06.10.04.

Unsere Mandantschaft hat uns gebeten, die Vertretung in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses zu übernehmen.

Wir dürfen Sie bitten, uns über Termin und Ort der geplanten Sitzung kurzfristig zu informieren.

In der Sache selbst liegt dem Unterzeichner die Stellungnahme der Verwaltung vor. Wir teilen nicht die Auffassung, dass eine hinreichende Substantiierung nicht erfolgt sei. Zwar ist es zutreffend, dass ein offensichtlicher Zählfehler nicht bekannt ist und daher auch nicht gerügt werden kann. Eine solche Situation dürfte allerdings auch nur im Ausnahmefall gegeben sein. Die Berücksichtigung der Gesamtsituation, insbesondere die Stellungnahmen des Wahlvorstehers und der Protokollführerin stützen jedoch den Antrag unserer Mandantschaft.

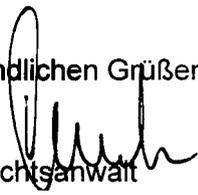
Vorausgeschickt werden soll dabei zunächst, dass keineswegs bewusst falsches Zählverhalten oder unkorrekte, fahrlässige Vorgehensweise gerügt wird. Auch unsere Mandantschaft ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Verpflichtung ernst genommen haben und ihr nachgekommen sind. Aus der Stellungnahme des Wahlvorstehers ergibt sich allerdings, dass selbst bei einem erfahrenen Wahlvorstand Fehler auftreten können. Wenn nämlich der Wahlvorsteher bei „ca. 20 Fällen“ falsche Zuordnungen festgestellt hat, dann ergibt sich daraus im Umkehrschluss, dass tatsächlich diese falschen Zuordnungen erfolgt sind. Soweit weiter ausgeführt ist, dass es nach Auffassung des Wahlvorstehers „zu keinen weiteren Fehlern“ gekommen ist, dann ist dies eine unbelegte Vermutung. Aus den bereits von unserer Mandantschaft im Einspruch angeführten Gründen, in Verbindung mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes, wird vielmehr belegt, dass tatsächlich Fehler vorgekommen sind. Es wird weiterhin die Vermutung bestätigt, dass der Wahlvorstand unter

erheblichem „Druck“ gestanden hat. Diese Situation wird auch nicht durch die Stellungnahme des damaligen Bürgermeisters widerlegt. Zum einen führt Herr Bürgermeister a.D. Ebell selbst aus, dass die Arbeit des Wahlvorstandes sich grundsätzlich unter Druck vollzieht. Zum anderen wird bestätigt, dass wegen der langen Zähldauer mit dem Wahlvorstand telefonisch Kontakt aufgenommen wurde. Auch wenn die Telefonate nicht von Herrn Bürgermeister a.D. Peter Ebell selbst geführt wurden, so war für den Wahlvorstand doch klar, dass sie in seinem Auftrag erfolgten. Ziel dieser Anrufe, wie auch die Übersendung von zusätzlichen Wahlhilfen, war klar und eindeutig ein möglichst schnelles Ergebnis.

Die äußeren Umstände begründen daher sehr wohl den Verdacht, dass im konkreten Fall Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, die hinreichend substantiiert sind und eine Überprüfung rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es ausschließlich um die Wahl zur Vertretung des Rates der Stadt Beckum geht, nicht um die sonstigen Wahlvorgänge am selben Tag.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

VOLLMACHT

Beglaubigte Abschrift

Den Rechtsanwälten

**Hermann A. Tenholte & Oliver Lankes,
Bahnhofstraße 1, 59269 Beckum/Neubeckum**

wird hiermit

in Sachen Freie Wählergemeinschaft (FWG) Beckum e.V. ./.. Stadt Beckum
wegen Wahlprüfung
die Vollmacht erteilt

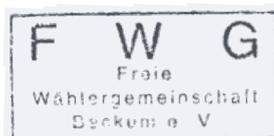
- zur Prozessführung (nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und
Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO)
einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II
StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher
Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf-
und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
 - zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von
Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von
Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
 - zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen und zur Begründung und
Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
 - zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.

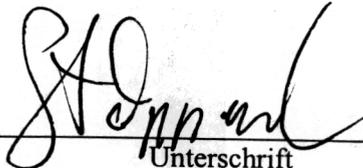
Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren alle Art.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die
Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen,
zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen
durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Ebenfalls ist der Bevollmächtigte befugt, Akteneinsicht zu nehmen und die vom Gegner oder der
Justizkasse zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

...Beckum den..25..11.04




Unterschrift


Glaubig
Rechtsanwalt